



# **Politische Gemeinde Wildberg**

**Gebührentarif vom 24. Oktober 2017**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seiten</b>
<b>I. Verwaltung allgemein</b>	<b>1</b>
Art. 1 Schreibgebühren	1
Art. 2 Kopien	1
Art. 3 Drucksachen	1
Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG <sup>1</sup>	1 - 2
Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren	2 - 3
Art. 6 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramtes	3
Art. 7 Personalkosten	
<b>II. Bauwesen</b>	<b>3</b>
Art. 8 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben	3
Art. 9 Anzeigeverfahren	4
Art. 10 Planungen	4
Art. 11 Weitere Gebühren im Bauwesen	4 - 5
<b>III. Kommunale [gemeindeeigene] Einrichtungen</b>	<b>5</b>
Art. 12 Schwimmbad "Neuguet" (Turbenthal)	5
Art. 13 Bibliothek	5
Art. 14 Saal altes Gemeindehaus	5 - 6
<b>IV. Einbürgerungen<sup>2</sup></b>	<b>6</b>
Art. 15 Schweizerinnen und Schweizer	6
Art. 16 Ausländerinnen und Ausländer	6
Art. 17 Weitere Gebühren	6
Art. 18 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	7
<b>V. Einwohnerkontrolle</b>	<b>7</b>
Art. 19 Anmeldung	7
Art. 20 Auszüge und Auskünfte aus dem Einwohnerregister	7
Art. 21 Dienstleistungen	7
Art. 22 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige <sup>3</sup>	8
Art. 23 Ausländerrechtliche Gebühren <sup>4</sup>	8

---

<b>VI.</b>	<b>Feuerwehrwesen<sup>5</sup></b>	<b>8</b>
Art. 24	Einsatz- und Fahrzeugkosten Zweckverband Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg	8
<b>VII.</b>	<b>Friedhofswesen</b>	<b>8</b>
Art. 25	Bestattungskosten	8
Art. 26	Grabunterhalt und -pflege-Verträge	9
<b>VIII.</b>	<b>Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen</b>	<b>9</b>
Art. 27	Alters- und Pflegeheime	9
Art. 28	Spitex	9
<b>IX.</b>	<b>Lebensmittelkontrolle</b>	<b>9</b>
Art. 29	Gebühren	9
<b>X.</b>	<b>Polizeiwesen</b>	<b>10</b>
Art. 30	Gastwirtschaftspatente	10
Art. 31	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	10
Art. 32	Abgaben für gebrannte Wasser <sup>6</sup>	10
Art. 33	Hundehaltung	10
Art. 34	Waffenscheine <sup>7</sup>	10
Art. 35	Sonntagsverkauf	10
Art. 36	Entschädigung für Mitwirkung im Betreibungs- und Pfändungsverfahren	10
<b>XI.</b>	<b>Nutzung öffentlichen Grundes</b>	<b>11</b>
Art. 37	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	11
Art. 38	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	11
<b>XII.</b>	<b>Rechtspflege</b>	<b>11</b>
Art. 39	Neubeurteilung, Grundgebühr	11
Art. 40	Friedensrichter <sup>8</sup>	11

---

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der politischen Gemeinde Wildberg vom 6. September 2017, erlässt der Gemeindevorstand/Gemeinderat Wildberg folgenden Gebührentarif:

## I. Verwaltung allgemein

### Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00
ausserordentliche Bestätigung/Bearbeitung (Inkasso etc.)	CHF	20.00

### Art. 2 Kopien

Papierausdruck		
je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.20

### Art. 3 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	CHF	gebührenfrei
Pläne		
Übersichtsplan inkl. Haus-Nrn., A4 gefaltet, Mst. 1 : 5000		
- Grundaufwand Geometer für den 1. Plan	CHF	70.00
- ab 2. Exemplar	CHF	25.00
Zonenplan, A4 gefaltet, Mst. 1 : 5000		(nach Aufwand)
Chronik der Gemeinde Wildberg	CHF	35.00
Kleber Wappen Wildberg	CHF	1.00

### Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG<sup>9</sup>

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
Reproduktionen		
Fotokopie im Format A4 oder A3 ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	15.50

<sup>9</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen	nach Offerte	
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs so- wie Teilnahme am Informationszugang		
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

#### **Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren**

Porti, Telefon, Fax	CHF	nach Aufwand
Zustellgebühren	CHF	nach Aufwand
Mahngebühren		
1. Mahnung	CHF	gebührenfrei
2. Mahnung	CHF	20.00

#### **Art. 6 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramtes**

Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich)	CHF	40.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde pro Person	CHF	50.00
Kopie der eingereichten Steuererklärung und Wert- schriftenverzeichnis pro Steuerjahr		
Grundgebühr für Verwaltungsaufwand pauschal zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie	CHF	20.00 gemäss Art. 2

Steuerauskünfte für den Steuerbezug der (Israelitischen Cultusgemeinde Zürich ICZ, Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche)	gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde (in Bezug auf die Schulzahnpflege, Tagesstrukturen etc.)	gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Kinderkrippen (in Bezug auf die Tariferhebung)	gebührenfrei

#### Art. 7 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)	
Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF 175.00
Abteilungsleiter/-in pro Stunde	CHF 145.00
Sachbearbeiter/-in pro Stunde	CHF 95.00
Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in pro Stunde	CHF 95.00
Administration	CHF 70.00

## II. Bauwesen

#### Art. 8 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Die Gebühr errechnet sich nach folgendem degressivem Staffeltarif nach Bausumme:

Bausumme in CHF 1'000.00	Ansatz ‰	Bausumme in CHF 1'000.00	Gebühren CHF
für die ersten 50	6	0 bis 50'000	300.00
für die weiteren 200	5 %	50'001 bis 250'000	301 bis 1400
für die weiteren 250	4 %	250'001 bis 500'000	1401 bis 2'650
für die weiteren 500	3 %	500'001 bis 1'000'000	2'651 bis 4'900
für die weiteren 500	2 %	1'000'001 bis 1'500'000	4'901 bis 6'900
für die weiteren 500	1,5 %	1'500'000 bis über 2 Mio.	6'901 bis 20'000

Für Bausummen über 2 Millionen Franken beträgt die Gebühr für jedes Gebäude höchstens 20'000 Franken. Falls die auf dem Baugesuch deklarierte Bausumme die bauliche Wertvermehrung gemäss Gebäudeversicherung Kanton Zürich um 20 % übersteigt, wird die Gebührendifferenz nachgefordert.

Der Gemeinderat kann je nach Komplexität eines Baugesuches, gestützt auf das Verursacherprinzip, entsprechende Experten (z.B. Gemeindeingenieur) beiziehen und nach Aufwand wie folgt abrechnen:

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches oder für einen Entscheid über das Verfahren berechnet sich nach dem gesamten Aufwand dafür. Dazu gehören die Personalkosten nach Art. 8 und weitere effektiv aufgelaufene Kosten sowie die Kosten für allfällig notwendige Fachbegutachtungen.

Für jedes zu beurteilende Gebäude beträgt die Gebühr höchstens 20'000 Franken.

Der effektive Aufwand wird mit dem entsprechenden Bauentscheid in Rechnung gestellt.

### Art. 9 Anzeigeverfahren

Gebühr für einfache Kleingesuche,  
die im Anzeigeverfahren bewilligt werden CHF 300.00

### Art. 10 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und  
Gestaltungsplanverfahren nach effektivem Aufwand  
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren nach effektivem Aufwand  
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans nach effektivem Aufwand

### Art. 11 Weitere Gebühren im Bauwesen

Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:

Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst)	nach Aufwand
Kontrolle von Baukranen	nach Aufwand
Bauabnahmen	CHF 250
Parzellierungen	CHF 300
Publikation	CHF 450
Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	CHF 50
Anschlagen der Gebäudeversicherungs- und Hausnummer	CHF 100
Kanalisationsbewilligungen	nach Aufwand
Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 kantonale KZV)	gemäss Verfügung Kanton
Schutzraumkontrolle	nach Aufwand
Ersatzabgabe für Fahrzeugabstellplätze (§ 246 Abs. 3 PBG)	
- offener oberirdischer Fahrzeugabstellplatz	CHF 2'500
- unterirdischer Fahrzeugabstellplatz	CHF 10'000
Reklamebewilligungen	CHF 300
Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen	nach Aufwand
Bewilligung Ersatz Brenner	CHF 60
Bewilligung Ersatz Kessel und Brenner	CHF 300
Bewilligung Ersatz Kessel und Brenner mit neuem Kamin	CHF 350
Bewilligung Installation Heizung in Neubau	CHF 350
Bewilligung Cheminée oder Cheminéeofen in Neubau	CHF 100
Bewilligung Neuinst. Heizung in Altbau mit neuem Kamin	CHF 450
Bewilligung Neuinst. Cheminée/Cheminéeofen in Altbau	CHF 150
Bewilligung Neuinstallation Wärmepumpen (Luft/Wasser oder Erdsonden)	CHF 150 - 450
Schutzabklärungen und Entscheide über die Unter- schutzstellung	gebührenfrei
Amtliche Vermessung	gemäss kantonomer Verord- nung für Geodaten

Gebühren für periodische Kontrollen:	
Betriebskontrollen für technische Anlagen (Aufzugsanlagen etc.)	nach Aufwand
periodische feuerpolizeiliche Kontrollen	nach Aufwand
Rauchgaskontrollen	nach Aufwand

Andere behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens nach Aufwand

Feuerungskontrollen (Gebühren gemäss separater Festsetzung durch den Gemeinderat mit entsprechender Publikation) diverse

### III. Kommunale [gemeindeeigene] Einrichtungen

#### Art. 12 Schwimmbad "Neuguet" (Turbenthal)

Die Gemeinden Turbenthal, Wila und Wildberg sind Mitglieder des Zweckverbandes Schwimmbad "Neuguet" in Turbenthal. Die Tarife werden durch die Schwimmbadkommission pro Badesaison festgesetzt. Die Tarife sind nicht kostendeckend.

#### Art. 13 Bibliothek

Gemäss Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde besorgt die Bibliothekskommission die Belange der Volksbibliothek. Die Bibliothekskommission setzt die Tarife fest. Sie sind nicht kostendeckend.

#### Art. 14 Saal altes Gemeindehaus

Für Behörden der Gemeinde, ortsansässige Vereine, Parteien und gemeinnützige Organisationen, sowie Familienanlässe ortsansässiger Familien werden folgende Gebühren verrechnet:

pro Abend:	
Montag bis Freitag, 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr	CHF 25.00
Samstag oder Sonntag, 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr	CHF 50.00
pro ganzer Tag:	
Montag bis Freitag, 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr	CHF 100.00
Samstag oder Sonntag, 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr	CHF 120.00
Depot	CHF 100.00

Für andere als die in Absatz 1 genannten Veranstalter wird ein Zuschlag von 100 % erhoben (das Depot ist davon ausgenommen).



Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75% des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

#### **IV. Einbürgerungen<sup>10</sup>**

##### **Art. 15 Schweizerinnen und Schweizer**

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt	CHF	250
Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF	150

Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt  
CHF 200

##### **Art. 16 Ausländerinnen und Ausländer**

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung		
bis 25 Jahre		
Einzelpersonen	CHF	250.00
Ehepaare	CHF	450.00
über 25 Jahre		
Einzelpersonen	CHF	500.00
Ehepaare	CHF	900.00
miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung		
bis 25 Jahre		
Einzelpersonen	CHF	400.00
Ehepaare	CHF	800.00
über 25 Jahre		
Einzelpersonen	CHF	800.00
Ehepaare	CHF	1'000.00
miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei

##### **Art. 17 Weitere Gebühren**

Sprachtest	nach Aufwand
Grundkenntnistest	gebührenfrei

---

<sup>10</sup> Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

**Art. 18 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid**

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	CHF	200.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	CHF	100.00
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	CHF	100.00
Entlassung aus dem Bürgerrecht		nach Aufwand

**V. Einwohnerkontrolle**

**Art. 19 Anmeldung**

einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	CHF	20.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	20.00
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	CHF	30.00

**Art. 20 Auszüge und Auskünfte aus dem Einwohnerregister**

- Anmeldung, damit abgeholten Abmeldung und Adresswechsel	CHF	40.00
- elektronische Umzugsmeldung	CHF	40.00
- Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, Abmeldung sowie Adresswechsel	CHF	100.00
- Auszüge aus dem Einwohnerregister	CHF	30.00
- Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	CHF	30.00
- Auskünfte aus dem Einwohnerregister voraussetzungslos von Daten einer Person an Private	CHF	15.00
- wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt oder von Daten mehrerer Personen an Private	CHF	30.00
- Ausstellung Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
- Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweis und die damit verbundene Identitätskontrolle	CHF	20.00
- Auszüge aus dem Einwohnerregister	CHF	30.00

**Art. 21 Dienstleistungen**

Hülle für Ausländerausweis	CHF	10.00
Lebensbescheinigung	CHF	10.00
SBB/ZVV-Bescheinigung	CHF	10.00
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00
Antragsformular für Swiss ID	CHF	20.00
Verpflichtungserklärung	CHF	40.00

## Art. 22 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige<sup>11</sup>

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	CHF	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00

## Art. 23 Ausländerrechtliche Gebühren<sup>12</sup>

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

## VI. Feuerwehrwesen<sup>13</sup>

### Art. 24 Einsatz- und Fahrzeugkosten Zweckverband Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg

Die Gemeinden Turbenthal, Wila und Wildberg sind Mitglieder des Zweckverbandes Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg. Die Tarife werden durch die Betriebskommission des Zweckverbandes Feuerwehr Turbenthal-Wila-Wildberg festgesetzt. Die Tarife sind nicht kostendeckend.

## VII. Friedhofswesen

### Art. 25 Bestattungskosten

Bestattungen (*sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung*) von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Grabplatz

Reihengrab	CHF	900.00
Urnen- oder Kindergrab	CHF	450.00
Gemeinschaftsgrab	CHF	225.00

Grabarbeiten

Erdgrab	CHF	1'100.00
Urnen- oder Kindergrab	CHF	350.00
Gemeinschaftsgrab und bestehendes Grab	CHF	250.00

<sup>11</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

<sup>12</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

<sup>13</sup> Aufgeführt sind die Beträge gemäss «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe» des GVZ, wie in Art. 32 MugebüVo als primäre Möglichkeit vorgesehen.

## **Art. 26 Grabunterhalt und -pflege-Verträge**

Erdbestattungsgräber:

Typ E1 für 25 Jahre (Bepflanzungsdetails gem. sep. Blatt)	CHF 3'875.00
Typ E2 für 25 Jahre	CHF 4'375.00
Typ E3 für 25 Jahre	CHF 5'000.00
Typ E4 für 25 Jahre	CHF 5'625.00

Kindergräber:

Typ K1 für 25 Jahre (Bepflanzungsdetails gem. sep. Blatt)	CHF 3'050.00
Typ K2 für 25 Jahre	CHF 3'375.00
Typ K3 für 25 Jahre	CHF 3'875.00

Urnengräber:

Typ U1 für 25 Jahre (Bepflanzungsdetails gem. sep. Blatt)	CHF 3'375.00
Typ U2 für 25 Jahre	CHF 3'875.00
Typ U3 für 25 Jahre	CHF 4'375.00

Zusätze Winter (ist zu den obenstehenden entsprechenden Total anzurechnen):

Typ U für 25 Jahre (Bepflanzungsdetails gem. sep. Blatt)	CHF 375.00 - 3'000.00
Typ E für 25 Jahre	CHF 325.00 - 3'000.00

## **VIII. Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen**

### **Art. 27 Alters- und Pflegeheime**

Die Gemeinden Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell sind Mitglieder des Zweckverbandes Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal mit den Alters- und Pflegeheimen "Im Spiegel", Rikon und "Lindehus" in Turbenthal. Die Festsetzung der Tarifordnung (Pensionstaxe, die Pflege- und Betreuungstaxen und die Zusatzkosten) erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

### **Art. 28 Spitex**

Die Gemeinden Turbenthal, Wila und Wildberg sind Mitglieder des Spitex Vereins Mittleres Tösstal. Die Tarife werden durch den Vorstand festgesetzt.

## **IX. Lebensmittelkontrolle**

### **Art. 29 Gebühren**

Die Gebühren werden durch das Kantonale Labor Zürich direkt verrechnet.

## X. Polizeiwesen

### Art. 30 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF	100.00 - 1'000.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	50.00 - 500.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	30.00

### Art. 31 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen	CHF	500.00 - 2'000.00
Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr	CHF	100.00 - 500.00
vorübergehende Ausnahme	CHF	100.00 - 500.00

### Art. 32 Abgaben für gebranntes Wasser<sup>14</sup>

Die mengenabhängigen Tarife der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12) gelten auch für die Gemeinde Wildberg.

### Art. 33 Hundehaltung

Gestützt auf das Hundegesetz (LS 554.5) legen die Gemeinden die Höhe der Abgaben fest.

Ersthunde, jährlich	CHF	150.00
Zweithunde, jährlich	CHF	150.00
Blindenhunde, Diensthunde und weitere (gemäss Auf- in § 25 des Hundgesetzes)		gebührenfrei
einmalige Anmeldegebühr	CHF	20.00
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF	50.00

### Art. 34 Waffenscheine<sup>15</sup>

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

### Art. 35 Sonntagsverkauf

1. Betrieb (pro Bewilligung)	CHF	100.00
jeder weitere Betrieb	CHF	80.00

### Art. 36 Entschädigung für Mitwirkung im Betreibungs- und Pfändungsverfahren

Zustellung von Betreibungsurkunden/Zahlungsbefehlen	CHF	60.00
Polizeilicher Vorführungsauftrag (ohne Arretierung)	CHF	120.00
Polizeilicher Vorführungsauftrag (mit Arretierung)	CHF	240.00

<sup>14</sup> Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

<sup>15</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

## **XI. Nutzung öffentlichen Grundes**

### **Art. 37 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein**

Gemäss Anhang zur Sondergebrauchverordnung (700.3).

### **Art. 38 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes**

Gemäss Anhang zur Sondergebrauchverordnung (700.3).

## **XII. Rechtspflege**

### **Art. 39 Neubeurteilung, Grundgebühr**

Bestimmbarer Streitwert	
Streitwert bis CHF 5'000.00	CHF 100.00
Streitwert von CHF 5'001.00 bis CHF 30'000.00	CHF 300.00
Streitwert von CHF 30'001.00 bis CHF 50'000.00	CHF 500.00

Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde:

Augenschein Behörde, pro Stunde	CHF 400.00
Entscheide bis 5 Seiten	CHF 200.00
Entscheide bis 10 Seiten	CHF 300.00
jede zusätzliche Seite	CHF 30.00

### **Art. 40 Friedensrichter<sup>16</sup>**

Die Gebühren werden vom Obergericht bestimmt.

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilstvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

Namens des Gemeinderates Wildberg  
Der Präsident:                      Der Schreiber  
A. Conrad                              P. Ringer

Wildberg, 24. Oktober 2017

---

<sup>16</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.